

-alt-	-neu-
<p>Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege vom 07.02.1995, letzte Änderung vom 03.07.2001</p>	<p>Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege <i>in Eitorf</i> vom 02.03.2020</p>
<p><u>Inhalt:</u></p>	<p>Inhalt:</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Grundsätze 2. Antragsberechtigung 3. Antrags- und Bewilligungsverfahren 4. <u>Förderungsmaßnahmen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Beihilfen an Vereine <ol style="list-style-type: none"> 4.1.1 Konfessionell gebundene Vereine 4.1.2 Übrige Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen 4.1.3 Andere förderungswürdig anerkannte Vereine 4.2 Beihilfen zur Durchführung von Veranstaltungen <ol style="list-style-type: none"> 4.2.1 Martinszüge 4.2.2 Veranstaltungen des Festausschusses Eitorfer Karneval e.V. 4.2.3 Erntefest des Erntevereins Ottersbachertal 1952 e.V. 4.3 Jubiläumszuwendungen 5. Inkrafttreten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Grundsätze 2. Antragsberechtigung 3. Antrags- und Bewilligungsverfahren 4. Beihilfen an Vereine <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Konfessionell gebundene Vereine 4.2 Übrige Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen 4.3 Andere förderungswürdig anerkannte Vereine 5. Beihilfen zur Durchführung von <i>Brauchtumsveranstaltungen</i> <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Martinszüge 5.2 Veranstaltungen des Festausschusses Eitorfer Karneval e.V. 5.3 Erntefest des Erntevereins Ottersbachertal 1952 e.V. 6. Jubiläumszuwendungen an Vereine 7. Wirksamwerden

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Eitorf fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die sich der Kultur- und Brauchtumpflege angenommen haben, durch die Gewährung von Beihilfen als freiwillige Leistungen im Rahmen dieser Richtlinien.

Die Gewährung der Beihilfen geschieht jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Reichen die verfügbaren Mittel in einem Jahr nicht aus, können die Förderungssätze und Beihilfen durch Beschluss des Kulturausschusses entsprechend angeglichen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Es werden nur solche Vereine gefördert, die bereit sind, an Veranstaltungen der Gemeinde mitzuwirken.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien können alle Vereine mit Sitz in der Gemeinde Eitorf stellen, die

- a) zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege in der Gemeinde Eitorf wesentlich beitragen,
- b) vom Kulturausschuss der Gemeinde Eitorf als förderungswürdig anerkannt worden sind.

Anträge auf Anerkennung durch den Kulturausschuss sind an den Bürgermeister zu richten. Ihnen müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Vereinssatzung,
- gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung des

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Eitorf fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die sich der Kultur- und Brauchtumpflege angenommen haben, durch die Gewährung von Beihilfen als freiwillige Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gewährung der Beihilfen geschieht jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Es werden nur solche Vereine gefördert, die bereit sind, an Veranstaltungen der Gemeinde mitzuwirken.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie können alle Vereine mit Sitz in der Gemeinde Eitorf stellen, die

- a) zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege in der Gemeinde Eitorf beitragen und
- b) vom Fachausschuss der Gemeinde Eitorf als förderungswürdig anerkannt worden sind.

Anträge auf Anerkennung durch den zuständigen *Fachausschuss* sind an den Bürgermeister zu richten. Ihnen müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Vereinssatzung,
- gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung des

- Finanzamtes,
- Verzeichnis der aktiven Mitglieder,
- Darstellung der Vereinsaktivitäten im letzten Jahr vor der Antragstellung.

Die vom Kulturausschuss anerkannten Vereine werden in ein Verzeichnis aufgenommen, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits durch frühere Beschlüsse des Rates oder des zuständigen Fachausschusses anerkannten Vereinen bedarf es keines erneuten Antrages. Ihre Namen wurden in das Verzeichnis übernommen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Jahre gewährt. Die Anträge sind dem Bürgermeister mit den erforderlichen Unterlagen bis zu den jeweils genannten Terminen vorzulegen; sie sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und müssen die genaue Anschrift sowie das Konto des Zahlungsempfängers enthalten.

Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Richtlinien in vollem Umfang an.

Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister, soweit diese Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Bewilligung einer Beihilfe nach diesen Richtlinien ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der antragstellende Verein muss in das Verzeichnis der Anlage 1 dieser Richtlinien aufgenommen sein.
- b) Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass der Verein im

- Finanzamtes,
- Verzeichnis der aktiven Mitglieder,
- *Übersicht* der Vereinsaktivitäten im letzten Jahr vor der Antragstellung.

Die vom zuständigen *Fachausschuss* anerkannten Vereine werden in ein Verzeichnis aufgenommen, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits durch frühere Beschlüsse des Rates oder des zuständigen Fachausschusses anerkannten Vereinen bedarf es keines erneuten Antrages. Sie bleiben im Verzeichnis, *sofern der Verein noch existiert*.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Jahres gewährt. Die Anträge sind dem Bürgermeister mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und müssen die Anschrift und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers enthalten.

Sie müssen bis spätestens zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres eingegangen sein.

Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister, soweit diese Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Bewilligung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der antragstellende Verein muss in das Verzeichnis der Anlage 1 dieser Richtlinie aufgenommen sein.
- b) Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass der Verein im

<p>abgelaufenen Jahr in der Kultur- oder Brauchtumpflege aktiv tätig gewesen ist und diese Tätigkeit weiter fortführen wird. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine schriftliche Darstellung der Vereinsaktivitäten im abgelaufenen Jahr nachzureichen.</p> <p>c) Auf Anforderung des Bürgermeisters ist die Verwendung der Beihilfe nachzureichen.</p> <p>d) Werden die Beihilfen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet so sind die Beihilfen in voller Höhe zurückzuzahlen. Im Falle der Rückforderung der Beihilfe ist der gesamte Betrag ab dem Tage der Auszahlung mit 2 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Bei einer Rückforderung der Beihilfe sind auch die Zinsen sofort fällig.</p> <p>4. Förderungsmaßnahmen: 4.1 Beihilfen an Verein 4.1.1 Konfessionell gebundene Vereine</p> <p>Die anerkannten konfessionell gebundenen Vereine erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abdeckung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 76,70 €; eine Unterstützung durch die Kirchen wird vorausgesetzt. Die Anträge auf Bewilligung der Beihilfen mit Angabe der Zahl der aktiven Mitglieder sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu stellen.</p> <p>4.1.2 Übrige Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen</p> <p>Die übrigen anerkannten Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abdeckung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 76,70 € und zusätzlich einen Pro-Kopf-Betrag von 2,05 € je aktives Vereinsmitglied (höchstens jedoch 35 Mitglieder) nach dem Stichtag 1. Januar des betreffenden Jahres. Die Anträge auf Bewilligung der Beihilfen sind bis zum 28.02.</p>	<p><i>vergangenen Kalenderjahr</i> in der Kultur- oder Brauchtumpflege aktiv tätig gewesen ist und diese Tätigkeit weiter fortführt.</p> <p>c) Auf Anforderung des Bürgermeisters ist die Verwendung der Beihilfe nachzureichen.</p> <p>(Anm.: Entfällt, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte)</p> <p>4. Beihilfen an Vereine 4.1 Konfessionell gebundene Vereine</p> <p>Die anerkannten konfessionell gebundenen Vereine erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 €.</p> <p>Die Anträge auf Bewilligung der Beihilfen sind unter Angabe der Zahl der aktiven Mitglieder zu stellen.</p> <p>4.2 Übrige Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen</p> <p>Die übrigen anerkannten Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abdeckung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 € und zusätzlich einen Pro-Kopf-Betrag von 2,00 € je aktives Vereinsmitglied (höchstens jedoch 40 Mitglieder) <i>zum</i> Stichtag 1. Januar des <i>Antragjahres</i>.</p>
---	--

eines jeden Jahres zu stellen. Ihnen ist jeweils ein Verzeichnis der aktiven Mitglieder beizufügen. Soweit die Vereine ihre Mitglieder dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen melden, genügt die Beifügung einer Kopie dieser Meldung.

4.1.3 Andere förderungswürdig anerkannte Vereine

Andere als förderungswürdig anerkannte Vereine erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abwicklung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 76,70 € und zusätzlich einen Pro-Kopf-Betrag von 2,05 € je aktives Vereinsmitglied (höchstens jedoch 35 Mitglieder) nach dem Stichtag 1. Januar des betreffenden Jahres. Die Anträge auf Bewilligung von Beihilfen sind bis zum 28.2. eines jeden Jahres zu stellen.

4.2 Beihilfen zur Durchführung von Veranstaltungen

4.2.1 Martinszüge

Zur Durchführung der Martinszüge in den Schulbezirken Eitorf- Mitte, Eitorf-West, Alzenbach und Mühleip sowie in den ehemaligen Schulbezirken Harmonie, Irlenborn, Merten und Bohlscheid gewährt die Gemeinde den Organisatoren eine jährliche Beihilfe in Höhe von insgesamt 715,00 €.

Es werden folgende Beihilfen gezahlt:

- a) für den Schulbezirk Eitorf 256,00 €
- b) für den Schulbezirk Alzenbach 102,00 €
- c) für den Schulbezirk Mühleip 102,00 €
- d) für den Schulbezirk Harmonie 102,00 €
- e) für den ehem. Schulbezirk Irlenborn 51,00 €
- f) für den ehem. Schulbezirk Merten 51,00 €
- g) für den ehem. Schulbezirk Bohlscheid 51,00 €

4.2.2 Veranstaltungen des Festausschusses Eitorfer Karneval e.V.

Den Anträgen ist jeweils ein Verzeichnis der aktiven Mitglieder beizufügen. Soweit die Vereine ihre Mitglieder dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen melden, genügt die Beifügung einer Kopie dieser Meldung.

4.3 Andere förderungswürdig anerkannte Vereine

Andere als förderungswürdig anerkannte Vereine erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abwicklung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 € und zusätzlich einen Pro-Kopf-Betrag von 2,00 € je aktives Vereinsmitglied (höchstens jedoch 40 Mitglieder) zum Stichtag 1. Januar des *Antragjahres*.

Den Anträgen ist ein Verzeichnis der aktiven Mitglieder beizufügen.

5 Beihilfen zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

5.1 Martinszüge

Zur Durchführung der Martinszüge in den ehemaligen Grundschulbezirken Eitorf, *Harmonie*, Alzenbach und Mühleip wird auf Antrag den Organisatoren eine jährliche Beihilfe in Höhe von

- a) für Alzenbach 100,00 €
- b) für Eitorf ... 200,00 €
- c) für Harmonie 100,00 €
- d) für Mühleip 100,00 €

gewährt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst nach Durchführung des jeweiligen Martinszuges.

5.2 Karnevalsveranstaltungen des Festausschusses Eitorfer Karneval e.V.

Dem Festausschuss Eitorfer Karneval e.V. werden auf Antrag folgende zweckgebundenen Beihilfen gewährt:

- a) Beihilfe zu den Kosten des Rosenmontagszuges in 0,12 € je Einwohner nach dem Stand des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde am 1. Januar des betreffenden Jahres, abgerundet auf volle Hundert,
- b) Beihilfen in Höhe von je 128,00 € zu maximal drei Kindersitzungen,
- c) Beihilfe in Höhe von 256,00 € zu einer Altensitzung.

4.2.3 Erntefest des Erntevereins Ottersbachtal 1952 e.V.

Dem Ernteverein Ottersbachtal 1952 e.V. wird auf Antrag jährlich zur Durchführung des Erntefestes eine zweckgebundene Beihilfe in Höhe von 256,00 € gezahlt. Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe kann erst nach Durchführung der Veranstaltung gestellt werden.

4.3 Jubiläumszuwendungen

Die im Verzeichnis der Anlage 1 aufgeführten Vereine erhalten auf Antrag bei allen Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Zuwendung ohne besondere Zweckbindung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100,00 €
50-jährigem Jubiläum.....	150,00 €
75-jährigem Jubiläum	200,00 €
100-jährigem Jubiläum	250,00 €
usw.	

Zur Durchführung der nachfolgend genannten Karnevalsveranstaltungen werden auf Antrag dem Festausschuss Eitorfer Karneval folgende zweckgebundenen Beihilfen in Höhe von

- a) zu den Kosten des Rosenmontagszuges 2.500,00 €,
- b) zu den Kosten einer Kindersitzung 250,00 €,
- c) zu den Kosten einer Seniorensitzung 250,00 €.

gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst nach Durchführung der jeweiligen Karnevalsveranstaltung.

5.3 Erntefest des Erntevereins Ottersbachtal 1952 e.V.

Dem Ernteverein Ottersbachtal 1952 wird auf Antrag jährlich zur Durchführung des Erntefestes eine zweckgebundene Beihilfe in Höhe von 200,00 € gezahlt. *Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst nach Durchführung des Erntefestes.*

6 Jubiläumszuwendungen an Vereine

Die im Verzeichnis der Anlage 1 aufgeführten Vereine erhalten auf Antrag bei allen Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Zuwendung ohne besondere Zweckbindung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei

- 25-jährigem Jubiläum 100,00 €
- 50-jährigem Jubiläum.....150,00 €
- 75-jährigem Jubiläum 200,00 €

usw. bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

Anträge auf Gewährung von Jubiläumszuwendungen sind bis zum 1. September des Vorjahres zu stellen, in dem das Jubiläum gefeiert wird.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Einzelbeschlüsse zur Gewährung von Zuschüssen an die Kirchenchöre, Gesangvereine und sonstigen Vereine außer Kraft.

7 Wirksamwerden

Diese Richtlinie ist von der Verwaltung ab dem auf die Aufhebung der alten Richtlinie folgenden Tag anzuwenden.

Anlage 1 -alt-	Anlage 1 – neu -
<p style="text-align: center;">Verzeichnis der von der Gemeinde Eitorf als förderungswürdig anerkannten Vereine der Kultur- und Brauchtumpflege (Ziffer 2 der Förderungsrichtlinien)</p>	<p style="text-align: center;">Verzeichnis der von der Gemeinde Eitorf als förderungswürdig anerkannten Vereine der Kultur- und Brauchtumpflege</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kath. Kirchenchor von St. Patricius Eitorf 2. Ev. Kirchenchor Eitorf 3. Kath. Kirchenchor von St. Petrus Canisius Alzenbach 4. Kath. Kirchenchor von St. Agnes Merten 5. Kath. Kirchenchor von St. Aloysius Mühleip 6. Jugendchor "Young Hope" Eitorf 7. MGV "Sängerbund" Alzenbach 8. MGV Eitorf 9. MGV "Eintracht" Halft 10. SingIn´ Harmonie 11. MGV "Liederkranz" Irlenborn 12. MGV "Concordia" Kelters 13. MGV Merten 14. Schubertchor Eitorf in Mühleip 15. Eiptalchor Mühleip 16. MGV "Sängerkreis" Ottersbach 17. MGV Stein 18. Organisatoren der Martinszüge in den Schulbezirken Eitorf, Alzenbach, Harmonie und Mühleip 19. Festausschuss Eitorfer Karneval e.V. 20. Ernteverein Ottersbachertal 1952 e.V. (Beschluss-Nr. VIII/15/179 des Kultur- und Denkmalausschusses vom 10.03.1988 - vgl. Ziffer 4.2.3 der Richtlinien) 21. KG Turmgarde Eitorf 77 e.V. (Beschluss-Nr. IX/15/210 des Kultur- und Sportausschusses vom 24.05.93) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Cäcilien-Pfarrchor</i> St. Patricius Eitorf 2. Ev. Kirchenchor Eitorf 3. <i>Pfarrsingkreis</i> St. Petrus Canisius Alzenbach 4. Kirchenchor <i>St. Cäcilia</i> Merten 5. Kath. Kirchenchor Mühleip 6. "Young Hope" Chor & Band Eitorf e.V. 7. MGV "Sängerbund" Alzenbach e.V. 8. <i>Eitorfer Gesangverein von 1873 e.V.</i> 9. MGV "Eintracht" Halft e.V. 10. "SingIn´ Harmonie e.V. 11. MGV "Concordia" Kelters e.V. 12. MGV Merten e.V. 13. Eiptalchor Mühleip e.V. 14. MGV "Sängerkreis" Ottersbach e.V. 15. Organisatoren der Martinszüge in den Schulbezirken Alzenbach, Eitorf, Harmonie und Mühleip 16. Festausschuss Eitorfer Karneval e.V. 17. Ernteverein Ottersbachertal 1952 e.V. 18. KG Turmgarde Eitorf 77 e.V.

<p>22. Dorfgemeinschaft Merten e.V. (Beschluss-Nr. IX/15/210 des Kultur- und Sportausschusses vom 24.05.93)</p> <p>23. Heimatverein Eitorf e.V. (Beschluss-Nr. IX/17/240 des Kultur- und Sportausschusses vom 26.01.94)</p> <p>24. KG Närrische Stadtsoldaten Eitorf e.V. (Beschluss-Nr. X/6/41 des Kultur- und Sportausschusses vom 23.05.1996)</p> <p>25. Oikumena Brass Eitorf e.V. (Beschluss-Nr. XI/4/11 des Kultur- und Sportausschusses vom 29.03.2001)</p> <p>26. Schützenbruderschaft St. Aloysius Mühleip 1957 e.V. (Beschluss-Nr. XII/8/40 des Kultur- und Sportausschusses vom 13.05.2009)</p> <p>27. Dorfgemeinschaft Schiefen e.V. (Beschluss-Nr. XIV/4/14 des Ausschusses für Kultur, Sport, Markt und Kirmes vom 22.04.2015)</p>	<p>19. Dorfgemeinschaft Merten e.V.</p> <p>20. Heimatverein Eitorf e.V.</p> <p>21. KG Närrische Stadtsoldaten Eitorf e.V.</p> <p>22. Oikumena Brass Eitorf e.V.</p> <p>23. Schützenbruderschaft St. Aloysius Mühleip 1957 e.V.</p> <p>24. Dorfgemeinschaft Schiefen e.V.</p>
--	--